

## Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14.10.2014	Notizen
	<b>Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 2</b> Zusammensetzung, Wahl und Vereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus drei Mitgliedern, die über eine Ausbildung namentlich in den Fachbereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin verfügen. Weiter gehören zur Behörde zwei bis fünf Ersatzmitglieder, welche die Stellvertretung sicherstellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Stellenleitung, die übrigen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder. Die Mitglieder dürfen nicht den unterstützenden Diensten angehören oder als Beiständin oder Beistand tätig sein.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Vereinbarungen mit anderen Kantonen die Stellvertretung und den Pikettendienst sicherstellen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus drei <u>bis fünf</u> Mitgliedern, die über eine Ausbildung namentlich in den Fachbereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin verfügen. Weiter gehören zur Behörde zwei bis fünf Ersatzmitglieder, welche die Stellvertretung sicherstellen.</p>	
<p><b>Art. 23</b> Abteilung der Behördenorganisation</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14.10.2014	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2012 und 2013 0,065, ab dem Jahre 2014 0,045 Steuereinheiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen aus den Jahren 2010, 2011 und 2012.</p> <p><sup>3</sup> Die Abgeltung wird mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p><sup>1</sup> Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre <del>2012 und 2013</del> <u>2015 bis 2017</u> 0,065, <del>ab dem Jahre 2014</del> 0,045 Steuereinheiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen aus <del>den Jahren 2010, 2011 und 2012</del> <u>der Abrechnung vorausgehenden letzten drei Jahre.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Abgeltung <del>wird</del> <u>kann</u> mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet <del>werden.</del></p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	
	Sarnen  Im Namen des Kantonsrats Der Kantonsratspräsident: Die Ratssekretärin:	